

Präsentation

Meine Kinder Deine Kinder Unsere Kinder

24.05.2019

Caritas Köln Erbrechtstag

Fachanwalt für Familienrecht
Schwerpunkt Erbrecht

Lars Busch

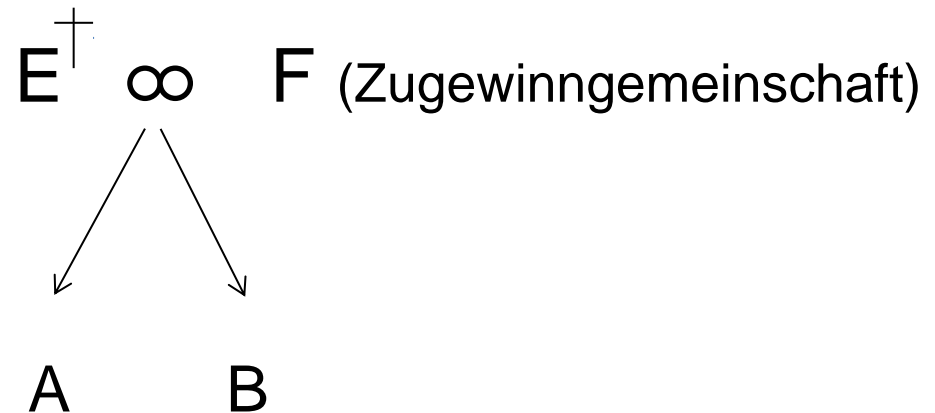


Das Gut fließt wie das Blut

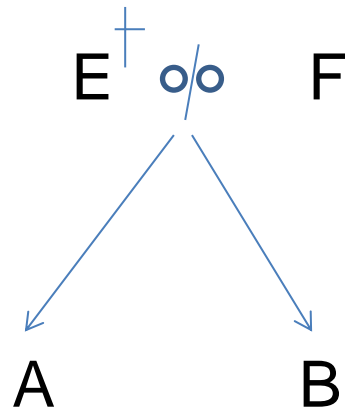
Weshalb das gesetzliche Erbrecht bei Geschiedenen
und Patchworkfamilien **nicht** funktioniert !!!



Kurzer Ausflug in das gesetzliche Erbrecht



F erbt $\frac{1}{2}$, die Kinder A und B je $\frac{1}{4}$



A und B erben jeweils $\frac{1}{2}$, die F nichts, denn die Ehe ist geschieden.

Gibt es trotzdem ein Problem?



Ja, denn

1. was passiert, wenn A und B noch minderjährig sind?
2. was passiert, wenn A oder B versterben?



A und B sind noch minderjährig.

Problem

Die elterliche Sorge geht auf den überlebenden Elternteil über (§1680 BGB).

Hierzu gehört die Vermögenssorge, somit verwaltet die F für die Kinder das von A und B geerbte Vermögen des E!



Lösungen

1. Entziehung der Verwaltung (§1638 BGB)

E bestimmt im Testament, dass F das Vermögen nicht verwalten soll, sondern benennt eine andere Vertrauensperson als Pfleger.

2. Anordnung einer Testamentsvollstreckung

E bestimmt im Testament eine Person, die als Testamentsvollstrecker seinen Willen umsetzen und das Vermögen verwalten soll (§§ 2205, 2211 BGB)



Unterschiede zwischen Pflegschaft und Testamentsvollstreckung

1. Die Pflegschaft endet mit Volljährigkeit, die Testamentsvollstreckung entsprechend der Anordnung des E im Testament.
2. Der Pfleger unterliegt der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts und bedarf für manche Geschäfte, z. B. Grundstücksgeschäfte, Gesellschaftsverträge etc. der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts



A oder B verstirbt, ohne selbst Kinder zu haben.

Problem

F hat ein gesetzliches Erbrecht als Verwandter 2. Ordnung zu $\frac{1}{2}$ neben den Geschwistern des verstorbenen Kindes.

Lösungen

1. Vor- und Nacherbfolge

Die Kinder werden nur Vorerben und der E bestimmt, wer bei deren Tod Nacherbe werden soll. Da eine Vermischung mit dem Eigenvermögen des Kindes nicht stattfindet, geht das Vermögen des E an dem von ihm benannten Nacherben und nicht an den Erben des Kindes.

Nachteile

Der Erbe unterliegt Bindungen, darf z. B. nichts verschenken
Das Vermögen des E wird zweimal versteuert



Lösungen:

2. Bedingtes Herausgabevermächtnis

E bestimmt, dass für den Fall, dass Vermögenswerte an F oder deren einseitige Verwandte fallen oder zur Berechnung von Pflichtteilsansprüchen herangezogen werden, die Erben des Kindes die in dessen Nachlass befindlichen Gegenstände des E an die von E benannten Personen herausgeben werden müssen.



Unterschiede zwischen dem bedingten Herausgabevermächtnisses und der Vor- und Nacherbfolge

- Keine Beschränkungen, wie mit dem Erbe zu verfahren ist, z. B. kein Schenkungsverbot
- Vermächtnis muss geltend gemacht und durchgesetzt werden
- Herausgabevermächtnis ist gesetzlich weniger geregelt und haftungsträchtiger



Patchworkfamilie

Es gibt keine Pauschalregelung!!!

So bunt die Familien heute sind, so unterschiedlich sind die notwendigen Regelungen.



1. Überlegung

Wie soll der Ehepartner abgesichert werden?

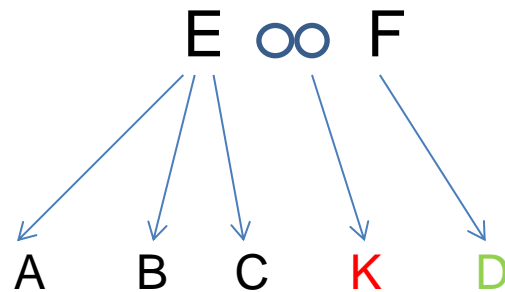
Vollerbe / Vorerbe / Vermächtnisnehmer

2. Überlegung

Wie sollen die Kinder behandelt werden?

- Alle Kinder sollen gleich behandelt werden
- Die gemeinsamen Kinder sollen bevorzugt werden
- Die jeweils eigenen Kinder sollen begünstigt werden, unabhängig davon, ob diese aus der aktuellen Ehe stammen

Wie erreiche ich dies und welche Fallstricke lauern?



Ziel: Ehegatte soll Alleinerbe werden, die Kinder sollen alle gleich behandelt werden.

Also: Berliner Testament, Erben des Überlebenden sollten die Kinder A, B, C, K, D zu gleichen Teilen werden, also zu je 1/5.



Problem gelöst?

Nein, denn es bestehen unterschiedliche Pflichtteilsquoten:

- Stirbt E zuletzt, erhalten sein Kinder A, B, C und K jeweils $\frac{1}{5}$. Ihr Pflichtteil betrage die Hälfte von $\frac{1}{4}$, also $\frac{1}{8}$ => kein Problem
- Stirbt F zuletzt, erhalten deren Kinder K und D jeweils $\frac{1}{5}$. Ihr Pflichtteil betrage die Hälfte von $\frac{1}{2}$, also $\frac{1}{4}$. Sie erhalten also weniger und können eine Ergänzung ihres Erbteils bis zu $\frac{1}{4}$ von den anderen Erben verlangen (Zusatzpflichtteil § 2305 BGB)



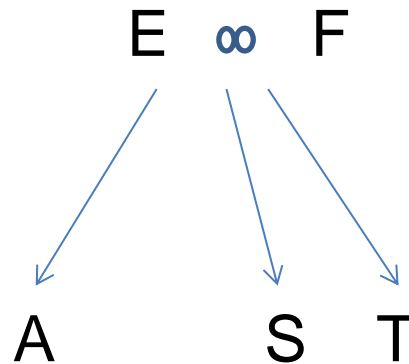
1. Lösungsmöglichkeit

K und D verzichten auf ihren Pflichtteil nach F
(notarieller Pflichtteilsverzichtsvertrag)

Wenn dies von K und D abgelehnt wird?

2. Lösungsmöglichkeit

E setzt für den Fall, dass er der Erstversterbende ist, Vermächtnisse zu Gunsten von A, B, und C aus. Diese Vermächtnisse sollen nach dem Tod der F ausgezahlt werden. Dies führt zu einer Minderung des Nachlasses von F, so dass hier ein Gleichlauf erzielt werden kann.



Ziel: Ehegatte soll Alleinerbe werden, die gemeinsamen Kinder sollen bevorzugt werden.

Also: Berliner Testament, Erben des Überlebenden werden S und T.

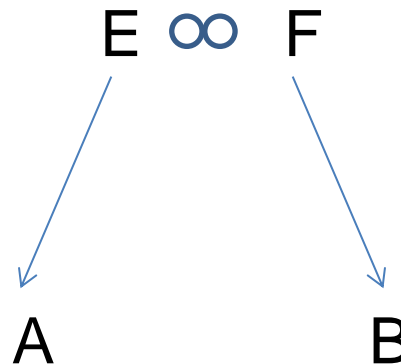


Problem gelöst?

Nein, denn wenn F vor E verstirbt, erhöht sich der pflichtteilsrelevante Wert bei E. A erhält somit auch aus dem von F an E vererbten Vermögen seinen Pflichtteil

Lösungsmöglichkeit

Der pflichtteilsrelevante Nachlass soll gering bleiben. Das Berliner Testament wird modifiziert, E wird bei Vorversterben von F nur Vorerbe, Nacherben von F werden bei Tod des E S und T.



Ziel: Das jeweilige Kind soll vom Elternteil erben,
der überlebende Ehegatte soll den Hausrat erhalten.

Also: Einseitiges oder gemeinschaftliches Testament, mit Einsetzung
des jeweiligen Kindes und Hausratsvermächtnis für den anderen Ehegatten.



Problem gelöst?

Nein, denn das Ziel kann durchkreuzt werden durch

- a) Pflichtteilsrecht des überlebenden Ehegatten
- b) Zugewinnausgleichsansprüche des überlebenden Ehegatten nach § 1371 Abs. 2 und 3 BGB

In der Regel wird der überlebende Ehegatte diese Ansprüche nicht geltend machen, aber dessen Kind nach dem Versterben des überlebenden Ehegatten, sofern die Ansprüche noch nicht verjährt sind.

Lösungsmöglichkeit

E und F schließen einen Pflichtteilsverzichtsvertrag, kombiniert mit einer ehevertraglichen Vereinbarung, dass der Zugewinnausgleichsanspruch für den Fall des Todes ausgeschlossen wird.



Fragen ???

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Referent

Rechtsanwalt

Lars Busch

Steinmetzstr. 42-44

41061 Mönchengladbach

Tel. 02161/ 813900

Fax. 02161/ 13079

Email lbusch@haslerkinold.de